

## II. Gebührentaxe.

	<b>A. Untersuchungen, Besuche und Verordnungen.</b>			
1	Für Untersuchung eines kranken Hausthieres in der Wohnung des Thierarztes mit oder ohne Arzneiverordnung	a) mündlich . . . . . b) schriftlich . . . . .	50 1	2 5
	NB. Bei fortgesetzter Zuführung und Behandlung darf der niedrigste Satz nicht überschritten werden.			
	Wird mehr als ein krankes Thier von einem und demselben Besitzer zugeführt, so wird für das zweite und die übrigen Thiere nur der niedrigste Satz berechnet.			
2	a) Für Untersuchung eines kranken Hausthieres im Hause des Besitzers und im Wohnorte des Thierarztes mit oder ohne Arzneiverordnung . . . .		50	150
	b) für jeden folgenden Besuch bei fortgesetzter Behandlung . . . . .		50	1
	NB. Bei größeren Entfernungen bis zu $\frac{1}{2}$ Stunde vom Hause des Thierarztes können die höchsten Sätze Anwendung finden.			
	Für Besuch und Untersuchung mehrerer kranker Hausthiere bei einem und demselben Besitzer darf für das zweite und die übrigen Thiere nur je 50 Pf. berechnet werden, beträgt die Zahl der kranken Thiere über 20 Stück, darf für die übrigen von 20 Stück ab nichts in Anrechnung kommen.			
3	Für Besuch und Untersuchung eines kranken Hausthieres außerhalb des Wohnortes des Thierarztes mit oder ohne Arzneiverordnung:			
	a) bis zu 1 Stunde einschließlich . . . . .		1	2
	b) " 2 Stunden . . . . .		2	4
	c) über 2 Stunden für jede fernere Stunde . . . . .		1	150
	d) beträgt die Entfernung über 4 Stunden, oder nimmt das Geschäft über $\frac{1}{2}$ Tag in Anspruch, werden Tagegelder und die Auslagen für das Fortkommen berechnet und zwar an Tagefeldern pro Tag . . . . .			6
	NB. Außer den Tagefeldern darf für die ärztlichen Behandlungen nicht noch besonders liquidirt werden. Nur die ausgeführten Operationen können nach der Lage in Anrechnung kommen.			
4	Das Fortkommen wird nach den Preisen und bei der Benutzung von Eisenbahnen nach der 2. Wagenklasse berechnet. Auf Touren, wo weber Posten, noch Eisenbahnen zu benutzen sind, treten die ordentlichen Vorkaufspreise ein.			
5	Lassen mehrere Besitzer den Thierarzt gemeinschaftlich an einem entfernten Ort kommen, so ist das Tagegeld und die Vergütung für das Fortkommen			